

HPC AG
Schütte 12 - 16, 72108 Rottenburg

Tel. +49 (0) 74 72 / 1 58 -0
Fax +49 (0) 74 72 / 1 58 - 111
E-Mail: Rottenburg@hpc.ag

Gemeinde Niedereschach
Villinger Straße 10
78078 Niedereschach

Versand per E-Mail an:
BIT INGENIEURE AG
markus.bohner@bit-ingenieure.de

Commerzbank, Augsburg
BIC: DRES DE FF 720
IBAN: DE61 7208 0001 0106 5075 00
HypoVereinsbank, Donauwörth
BIC: HYVE DE MM 255
IBAN: DE37 7222 0074 0319 4028 02
Deutsche Bank, Augsburg
BIC: DEUT DE MM 720
IBAN: DE48 7207 0001 0024 2255 00

Steuernummer: 152 / 120 / 300 04

ANGEBOT

9009771	1152866	Bitte bei Rückfragen angeben	HBOE	Projekt Nr.	22.07.2015
Kunden Nr.	Angebots-Nr.				

Ertragsstelle : 4111
Projektverantwortlicher : Hans-Christoph Böhringer

BV Südumfahrung (Verbindung L 178 - L 423), Niedereschach

- Baugrunduntersuchungen und orientierende Schadstofferkundung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage über die BIT Ingenieure AG zur Erstellung eines Baugrundgutachtens und orientierenden Schadstoffuntersuchungen für die geplante Südumfahrung Niedereschach. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unser entsprechendes Angebot.

1 Angaben zum Bauvorhaben und Aufgabenstellung

Südlich von Niedereschach ist auf einer Länge von ca. 900 m der Neubau einer Umgehungsstraße zwischen der L 423 und der L 178 geplant. Die Trasse führt von ca. 640 m ü. NN am Anschluss an die L 178 auf ca. 700 m ü. NN bei der L 423. Zu dieser geplanten Straßentrasse soll ein Baugrundgutachten erstellt werden.

Der geologische Untergrund besteht aus den Dolomit-, Ton-, Mergelsteinschichten des Unteren Muschelkalkes. Teilweise können Sulfatreste vorhanden sein. Das geplante Straßenniveau schneidet bis ca. 5,5 m in den Untergrund ein, teilweise sind Auffüllungen bis ca. 3 m erforderlich.

Im Rahmen einer Baugrunderkundung sind die bodenmechanischen Untergrundverhältnisse bis unter den Einflussbereich der Straße bzw. der geplanten Auffüllungen zu erkunden.

1152866
Angebots-Nr.

Seite 1 von 5

Außerdem sollen im Rahmen von orientierenden Schadstoffuntersuchungen mögliche Verunreinigungen von Aushubmaterial erkundet werden.

2 Untersuchungsprogramm

Entsprechend der Länge des Bauvorhabens, der Topographie und der Untergrundverhältnisse haben wir nachfolgendes Untersuchungsprogramm vorgesehen.

- Abteufen von 10-11 Rammkernsondierungen mit Tiefenzwischen ca. 2 und 7 m bzw. bis zum Erreichen von Sondierhindernissen mit Entnahme von Bodenproben
- Ergänzende Laboruntersuchungen (z. B. Wassergehalt, Konsistenz, Kornverteilung, Glühverlust) an ausgewählten Bodenproben zur Festlegung der bodenmechanischen Kennwerte
- Laborchemische Untersuchung ausgewählter Bodenproben oder Bodenmischproben (nach Zusammenstellung mehrerer Einzelproben) auf relevante Schadstoffparameter gem. VwV Bodenverwertung. Entsprechend den Ergebnissen früherer Untersuchungen im Umfeld des Bauvorhabens sind dabei insb. geogene Schwermetallbelastungen zu nennen.

Die geplanten Sondierungen können bis in die Bodenklasse 5 bis 6 abgeteuft werden. Erkundet wird die Beschaffenheit der Deckschichten bis maximal zum Erreichen von Sondierhindernissen. Bei geringen erreichbaren Eindringtiefen der Rammkernsondierungen können ergänzende Kernbohrungen bis in den Fels erforderlich werden.

Die ursprünglich im Unteren Muschelkalk vorhandenen Sulfatgesteine sind in der Regel oberflächennah gelöst und ausgewaschen. Sollten wider Erwartung bei den Sondierungen Reste der Sulfatgesteine angetroffen werden, so werden gegebenenfalls ergänzende chemische Untersuchungen zu einem möglichen Quellverhalten der unter dem Erdplanum anstehenden Böden erforderlich.

3 Gutachten

Im Baugrundgutachten werden auf Grundlage der Erkundungsergebnisse die Baugrundverhältnisse beschrieben, bewertet und die bodenmechanischen Kennwerte zu den anstehenden Böden festgelegt. Desweiteren werden Vorschläge und Angaben zur Bauausführung (Tragschichtaufbau, falls erforderlich Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit unter dem Erdplanum, Aufbau der erforderlichen Auffüllungen, Wiederverwendung von Aushubmassen, Böschungswinkel) unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten ausgearbeitet.

Außerdem werden die Ergebnisse der orientierenden Schadstoffuntersuchungen dokumentiert, Dabei sind Hinweise zur Verwertung/Entsorgung von Aushubmaterial enthalten.

4 Kosten, Sonstiges

Nachfolgend sind die derzeit absehbaren Leistungen aufgelistet. Wird durch die Sondierungen keine ausreichende Sondiertiefe erreicht oder werden sulfathaltige Böden angetroffen, so werden die zusätzlich erforderlichen Erkundungsmaßnahmen im Detail mit dem Bauherrn/Planer abgesprochen und ausgeführt.

Leistungsverzeichnis

1 Ingenieurleistungen

1.1	Aufstellung des Untersuchungsprogramms, Leitungserhebung, Festlegung der Aufschlusspunkte im Gelände vor Ausführung der Sondierarbeiten, Betreuung der Geländearbeiten	1 psch.	550,00 €	550,00 €
-----	--	---------	----------	----------

2 Geländearbeiten

2.1	Rammkernsondierungen (RKS) mit Sondiertiefen zwischen ca. 2 und 7 m in den Bodenklassen 1 bis 5 zur Erkundung der Tragfähigkeit unter dem Erdplanum.
-----	--

Eingerechnet in die Stückpauschale sind:

- Aufstellen/Umsetzen bei freier Zufahrt
- geologische Aufnahme, Probennahme, Schichtenprofil
- Verfüllen der Sondierlöcher mit Bohrgut oder Quellton

Die Sondierpunkte werden vor Beginn der Geländearbeiten festgelegt und beuseits vermessungstechnisch aufgenommen

2.1.1	Bohrtiefe bis 2 m	10 Stück	220,00 €	2.200,00 €
2.2.2	Sondiertiefe > 2 m	14 lfm	25,00 €	350,00 €

3 Laborchemische Untersuchungen

3.1	Komplettanalyse gem. VwV Bodenverwertung, Tab. 6.1 (Feststoff/Eluat)	2 Stück	290,00 €	580,00 €
3.2	Eventualposition: Ergänzungsparameter gem. Deponieverordnung (DepV) (Anhang 3, Tabelle 2) zu Pos. 3.1	Stück	190,00 €	E.P.

3.3	Schwermetalle, 8 Einzelparameter (SM 8)	3 Stück	45,00 €	135,00 €
3.4	TOC	2 Stück	24,00 €	48,00 €
3.5	Bodenmechanische Laborversuche an ausgewählten Bodenproben (Wassergehalt, Sieb-/Schlammanalysen, Konsistenzgrenzen, organischer Gehalt)	psch.	900,00 €	900,00 €

4 Gutachten

4.2 Baugrundgutachten

Gutachten mit Darstellung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse, insbesondere mit folgenden Leistungen:

- Beschreibung und zeichnerische Darstellung der Untergrundverhältnisse nach DIN 4023
- Einstufung der angetroffenen Schichten in Boden- und Felsklassen nach DIN 18 196 und DIN 18 300
- Angaben bodenmechanischer Kennwerte für erdstatische Berechnungen
- Bewertung der Tragfähigkeit der Bodenschichten, Angaben zur Ausführung der Erdarbeiten (Vorschläge zu Unterbau/Tragschichtaufbau unter den Verkehrsflächen, Bodenverbesserungsmaßnahmen, Aufbau der Dammschüttungen, Angaben zum Böschungswinkel)

Gutachten in 3-facher Ausfertigung und digital als pdf-Datei.

1 psch. 2.900,00 € 2.900,00 €

5. Stundensätze für weitere Leistungen auf Anforderung des Auftraggebers

Besprechungen, Ortstermine und Wartezeiten auf Veranlassung des Auftraggebers, Aufstellung von Prüfberichten und Aktennotizen zur Bauüberwachung

5.1	Projektleiter, Dipl.-Geol./Dipl.-Ing.	Std.	75,00 €	E.P.
5.2	CAD-Zeichner inkl. EDV-Einsatz	Std.	65,00 €	E.P.
5.3	Techniker	Std.	69,00 €	E.P.
5.4	Sekretariat	Std.	46,00 €	E.P.
5.5	Fahrtkosten (Pkw)	km	0,41 €	E.P.

Zwischensumme 7.663,00 €

6. Nebenkosten		3 % von	7.663,00 €	229,89 €
für Telefon, Fax, Kopien (3 % der Rechnungssumme)				
Angebotssumme Netto				<u>7.892,89 €</u>
zzgl. Mehrwertsteuer	19%			<u>1.499,65 €</u>
Angebotssumme Brutto				<u><u>9.392,54 €</u></u>

Unsere Leistungen und Ausführungen erfolgen ausschließlich zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem Angebot beigelegt sind. Abweichende Bedingungen werden nur gültig mit unserer schriftlichen Anerkennung.

Folgende Gegebenheiten setzen wir als vorhanden voraus: Zutrittsgenehmigungen, freien Zugang für das Gelände, Kampfmittelfreiheit. Eventuelle Gebühren für die Erhebung von Leitungsplänen und die Anzeige der Aufschlüsse gehen zulasten des Auftraggebers.

Mit freundlichen Grüßen

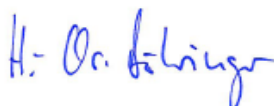
HPC AG

Standortleiter

i. V. 

Reinhard Hublow
Dipl.-Geogr.

Projektleiter

i. A. 

Hans-Christoph Böhringer
Dipl.-Geol.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Nichtverbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB und insoweit für alle Leistungen, zum Beispiel auch Angebote, Beratungen, Kaufverträge, Werkverträge, Dienstleistungen etc., selbst wenn bei späteren Vertragsbeziehungen eine ausdrückliche Einbeziehung und Übergabe nicht mehr erfolgt.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des anderen Vertragsteils werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Nebenabreden, Vorbehalte und Änderungen des Vertrages oder dieser AGB bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch HPC. Soweit es sich um Lieferungen und Leistungen handelt, auf die je nachdem die VOF, VOL, VOB in den Teilen B und C sowie die HOAI anwendbar sind, kommen diese Regelwerke in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung zur Anwendung und zwar nachrangig zu den Regelungen im Vertrag/der Auftragsbestätigung und vorrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Beauftragung von Subunternehmern

HPC ist berechtigt, zur Ausführung der Leistung geeignete Nachunternehmer einzusetzen.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber nennt HPC die Personen, die bei der Durchführung der Arbeiten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und als Vertreter des Auftraggebers für die Durchführung und gegebenenfalls Änderung des Vertrages bevollmächtigt sind.

3.2 Der Auftraggeber hat während der Dauer des Auftrags durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Bauzaun oder ähnliches, die Baustelle gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Er hat dabei die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Der Auftraggeber hat HPC über bestehende Sicherheitsvorkehrungen und Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütungsvorschriften, vor Auftragsdurchführung zu unterrichten.

3.3 Werden durch die von HPC zu erbringenden Leistungen Grundstücke in Anspruch genommen, die nicht im Eigentum des Auftraggebers stehen, so hat dieser vor Ausführung der Leistungen eine schriftliche Genehmigung zur Nutzung der Grundstücke vorzulegen. Im Fall einer Dauerbeanspruchung sind entsprechende grundbuchmäßige Dienstbarkeiten der betroffenen Eigentümer beizubringen. Die damit zusammenhängenden Kosten, Mieten und Abfindungen trägt der Auftraggeber.

3.4 Die Lage von Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen unterirdischen Einbauten ist rechtzeitig und vollständig vor Beginn der Arbeiten durch autorisierte Personen anzugeben.

3.5 Für Rechtsgutverletzungen und Schäden aller Art, die durch HPC aufgrund fehlender oder falscher Informationen des Auftraggebers verursacht werden, ist eine Haftung von HPC ausgeschlossen. Der Auftraggeber stellt insoweit HPC auch von Ansprüchen Dritter frei.

4. Angebotsunterlagen/Auftragsunterlagen

4.1 Die zu dem Angebot von HPC gehörenden Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und andere Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An diesen Unterlagen behält sich HPC Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4.2 Soweit der Auftraggeber HPC für die Ausführung des Auftrages bestimmte Unterlagen übergibt/nach dem Vertrag übergeben muss, wird er dies so rechtzeitig tun, dass die Vertragsausführung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit derartiger Unterlagen, eine Prüfungspflicht seitens HPC besteht nicht.

5. Umfang der Leistung

5.1 Für den Umfang der Leistung von HPC ist der schriftliche Vertrag bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebotes von HPC und fristgemäßer Annahme dieses Angebotes, das Angebot, sofern der Vertrag nicht noch schriftlich fixiert wird und/oder eine rechtzeitige schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt. Bei Widersprüchen gilt zunächst der Text der Auftragsbestätigung, nachrangig der Vertragstext und wiederum nachrangig das Angebot.

5.2 Teilleistungen/Teillieferungen sind zulässig.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Rechnungslegung erfolgt in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach gesonderter Rechnungsstellung rein Netto ohne Abzug zu erbringen.

6.2 Bei Zahlungsverzug berechnet HPC dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Einzelne Positionen werden nach erbrachter Leistung abgerechnet.

6.3 Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von HPC ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden.

6.4 Die Abtretung von Forderungen bedarf der schriftlichen Zustimmung von HPC.

6.5 Ist eine bestimmte Vergütung nicht vereinbart, so gilt die am Tage der Leistungserfüllung für diese Leistung von HPC allgemein geforderte Vergütung als vereinbart.

7. Haftung

7.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

7.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

- bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden,
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von HPC; die Schadens- und Aufwendungsersatzhaftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit HPC kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf
- im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln und Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos
- bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

8. Schadensersatz bei Rücktritt

Falls HPC aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, vom Vertrag zurücktritt, insbesondere auch unter den Voraussetzungen des § 321 BGB, ist HPC berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 20% des vereinbarten Preises zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber weist HPC einen niedrigeren Schaden nach. Das Recht von HPC, bei Nachweis eines höheren Schadens diesen ersetzt zu verlangen, bleibt davon unberührt.

9. Versicherungsumfang

Für Schäden durch Verschulden von Mitarbeitern und/oder Einsatz von Geräten und Fahrzeugen ist HPC mit Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von EUR 5.000.000,00 betriebshaftpflichtversichert. Im Schadensfall steht dem Auftraggeber daher auch insoweit kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht zu, sofern HPC die ausreichende Deckung durch Vorlage der entsprechenden Versicherungsbestätigung dem Vertragspartner nachweist.

10. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

10.1 Der Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung bestimmt sich nach Harburg/Schwaben.

10.2 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall einer Lücke im Vertrag.